

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN WIEN

REKTORAT

A - 1037 WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 18

72 67 56

56 16 85 SERIE

Zahl: 9261/84

Wien, am 6. Dezember 1984

Betrifft: Hochschul-Taxengesetz
Entwurf einer NovelleSachbearbeiter:
Dr. Gabriela ALTENBERGER
Kl. 22*Dr. Thurner*An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	ENTWURF
Zl.	67-GE/19.84
Datum:	11. DEZ. 1984
Verteilt	1984-12-12

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien erlaubt sich zu berichten, daß sich das Gesamtkollegium in seiner Sitzung vom 29.11.1984 mit dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Novelle des Hochschul-Taxengesetzes befaßt hat. Dabei wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, wie folgt Stellung zu nehmen:

"Den geplanten Änderungen wird grundsätzlich zugestimmt, doch erscheint die Anhebung des Studienbeitrages von S 1500,-- auf S 5000,-- unverhältnismäßig hoch. Ferner sollte in den Gesetzestext eine klar formulierte Bestimmung aufgenommen werden, die eine Ermäßigung des Studienbeitrages aus persönlicher Bedürftigkeit des Studierenden ermöglicht."

Um Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung wird höflich ersucht.

Der Rektor:

25-fach*i.v. Klaus Haselhuber*

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN WIEN

REKTORAT

A – 1037 WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 18

72 67 56

56 16 85 SERIE

Zahl: 9261/84

Wien, am 6. Dezember 1984

Betrifft: Hochschul-Taxengesetz
Entwurf einer Novelle

Sachbearbeiter:
Dr. Gabriela ALTENBERGER
Kl. 22

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien erlaubt sich zu berichten, daß sich das Gesamtkollegium in seiner Sitzung vom 29.11.1984 mit dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Novelle des Hochschul-Taxengesetzes befaßt hat. Dabei wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, wie folgt Stellung zu nehmen:

"Den geplanten Änderungen wird grundsätzlich zugestimmt, doch erscheint die Anhebung des Studienbeitrages von S 1500,-- auf S 5000,-- unverhältnismäßig hoch. Ferner sollte in den Gesetzestext eine klar formulierte Bestimmung aufgenommen werden, die eine Ermäßigung des Studienbeitrages aus persönlicher Bedürftigkeit des Studierenden ermöglicht."

Um Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung wird höflich ersucht.

Der Rektor:

25-fach

